

# S A T Z U N G

## Über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth i.Wald

Die Stadt Furth i.Wald erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 15. November 1989 Nr. 202-028/8-7 genehmigte

### G e b ü h r e n s a t z u n g

#### für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth i.Wald

##### § 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Jahr- und Wochenmärkte sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

##### § 2

Gebührensschuldner ist, wer die Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

##### § 3

Die Gebühren betragen bei

a) Jahrmärkten

für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfdm 4,-- DM

b) Wochenmärkten

für die Überlassung eines Verkaufsplatzes je lfdm 1,50 DM  
- Mindestgebühr- 2,-- DM

##### § 4

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes für den Markthändler.

Sie sind spätestens 2 Stunden nach Marktbeginn in voller Höhe an den Marktmeister bzw. einen Beauftragten zu entrichten.

##### § 5

Wird die Verkaufsgelegenheit vom Markthändler nicht oder nur teilweise benützt, so werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren insoweit erstattet, als die Stadt die Verkaufsgelegenheit einem anderen Markthändler zugewiesen hat.

Eine Gebührenerstattung entfällt, wenn der Markthändler vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder die Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth i. Wald verstoßen hat und ihm aus diesem Grund die zugewiesene Verkaufsgelegenheit entzogen worden ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Jahrmärkte in der Stadt Furth i.Wald vom 28.12.1979  
außer Kraft.

Furth i.Wald, den 24. November 1989



Stadt Furth i.Wald

  
M a c h o

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den  
Stadtrat Furth i.Wald vom 02. Mai 1984 am 24.11.1989 im  
Ordnungsamt der Stadtverwaltung Furth i.Wald zur Einsicht-  
nahme niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch ent-  
sprechende Mitteilung i dem für amtliche Bekanntmachungen  
bestimmten Teil der Tageszeitungen "Bayerwald-Echo" und  
"Chamer-Zeitung", sowie im Amtsblatt des Landkreises Cham  
bekanntgemacht.

Zusätzlich wurde auf die Niederlegung durch Anschlag an den  
Amtstafeln des Rathauses sowie der Ortsteile Gschwand,  
Lixenried, Ränkam und Sengenbühl in der Zeit vom 24.11.1989  
bis 15.12.1989 hingewiesen.

Furth i.Wald, den 15. Dezember 1989



Stadt Furth i.Wald

  
M a c h o

1. Bürgermeister